

## Erwerb des schweizerischen Führerausweises aufgrund eines ausländischen Führerausweises

---

### Wann muss ein schweizerischer Führerausweis erworben werden?

Der ausländische Führerausweis verliert nach 12 Monaten die Gültigkeit in der Schweiz. Massgebend ist dabei das Datum der ersten Einreise.

Der schweizerische Führerausweis muss vor Ablauf dieser Frist beantragt werden, da der Ausweisinhaber nach dieser Frist nicht mehr berechtigt ist, mit dem ausländischen Führerausweis in der Schweiz ein entsprechendes Fahrzeug zu lenken.

In der Regel kann kurz vor Ablauf dieser Frist der schweizerische Führerausweis aufgrund des ausländischen Ausweises erteilt werden, wenn letzterer rechtmässig erworben worden und noch gültig ist und sofern keine Strafen wegen Verkehrsgefährdung oder andere Bedenken vorliegen.

#### Ausnahmen:

Personen, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C, C1, D und D1 führen möchten, benötigen den schweizerischen Führerausweis der entsprechenden Kategorie vor Antritt der ersten berufsmässigen Fahrt.

Wer mit Fahrzeugen der Kategorien B, B1 oder F berufsmässig Personen transportieren will, benötigt einen schweizerischen Führerausweis sowie die entsprechende Bewilligung. Führerausweis oder Bewilligung müssen vor Antritt der ersten Fahrt erworben werden.

### Anerkennung ausländischer Führerausweise

#### Ausländische Führerausweise werden in der Schweiz anerkannt wenn

- sie von der zuständigen Behörde erteilt wurden
- sie rechtmässig erworben worden und gültig sind
- der/die InhaberIn das in der Schweiz vorgeschriebene Mindestalter erreicht hat
- der Ausweis nicht unter Umgehung der in der Schweiz geltenden gesetzlichen Bestimmungen erworben worden ist (Wohnsitz in der Schweiz und Prüfung im Ausland)
- der Ausweis nicht aberkannt oder z.B. vom Ausstellerstaat entzogen ist

## Bedingungen für den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises

Dem Inhaber eines gültigen nationalen ausländischen Ausweises wird der schweizerische Führerausweis der entsprechenden Kategorie erteilt, wenn er auf einer **Kontrollfahrt** nachweist, dass er die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorien, für die der Führerausweis gelten soll, sicher zu führen versteht.

Die Kontrollfahrt wird auf der höchsten Kategorie abgelegt, die im ausländischen Führerausweis vorhanden ist.

### Von einer Kontrollfahrt befreit sind:

Grundsätzlich Inhaber aus einem EU-/EFTA-Staat, sowie Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea, Kroatien, Marokko, Monaco, Neuseeland, San Marino, Singapur, Taiwan und USA (Änderung vorbehalten).

### Von einer Kontrollfahrt aber nicht von einer Theorieprüfung zum berufsmässigen Führen von Motorfahrzeugen befreit sind:

Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea, Kroatien, Marokko, Monaco, Neuseeland, San Marino, Singapur, Taiwan, Tunesien und USA (Änderung vorbehalten).

### Von einer Theorieprüfung sowie einer praktischen Prüfung befreit sind:

Grundsätzlich Inhaber aus einem EU-/EFTA-Staat.

## Gesuchsformular

Für die Umschreibung eines ausländischen Führerausweises muss das **Gesuch um Umtausch eines ausländischen Führerausweises** ([www.stva.tg](http://www.stva.tg) unter Formulare und Merkblätter) ausgefüllt werden. Das Gesuch ist wahrheitsgetreu auszufüllen und es ist ein Sehtest erforderlich. Es kann zusammen mit den verlangten Unterlagen beim Strassenverkehrsamt abgegeben oder per Post zugestellt werden.

## Rücksendung der Ausweise

- Führerausweise aus EU-/EFTA-Staaten werden an den Ausstellerstaat zurückgesandt
- Führerausweise aus Nicht EU-/EFTA-Staaten werden für die Schweiz als ungültig gekennzeichnet und an den Inhaber zurückgegeben
- Führerausweise von Personen mit Ausländerbewilligung F, N oder S werden ans Bundesamt für Migration - BFM zurückgesandt